

## Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld vom 8.2.2017

Auslöser für eine Aktivität des Gesetzgebers oder einen Ruck eines Höchstgerichts zu richterlicher Rechtsfortbildung sind mitunter Katastrophen, die viele Menschenleben fordern. In Deutschland dürfte das der vielen noch in Erinnerung gebliebene Absturz der German-Wings-Maschine in den französischen Alpen gewesen sein; in Österreich war es die Seilbahnkatastrophe von Kaprun. Bei solchen Großereignissen, bei denen eine Vielzahl von Menschen sterben, weil ein Schädiger ein Fehlverhalten gesetzt hat oder sich eine Gefahr verwirklicht hat, nimmt das die Öffentlichkeit wahr; das Leid der trauernden Angehörigen ist freilich bei jedem tagtäglich stattfindenden Verkehrsunfall mit tödlichem Ausgang nicht minder groß. Worum geht es, wenn die Bundesregierung in solchen Fällen künftig den Hinterbliebenen einen gewissen Geldbetrag zukommen lassen möchte?

Keinesfalls soll damit der Wert des zerstörten Lebens abgegolten werden; was allein Zielsetzung sein kann, das ist die Anerkennung der Trauer und Niedergeschlagenheit der Angehörigen. Geld soll fließen, damit sie in die Lage versetzt werden, sich gewisse Annehmlichkeiten zu verschaffen, um auf andere Gedanken zu kommen, etwa eine größere Reise zu unternehmen. So etwas gab es bisher schon in ganz Europa, Deutschland zieht insoweit nach. Bisher erhielten Ersatz die Angehörigen, die ihre seelischen Leiden unter Bezugnahme auf Gutachten unter Beweis stellen konnten. Wer sich auch sonst nicht auf die Couch des Psychiaters legte, tat sich da schwerer. Das Ausmaß von Leid und Trauer hängen aber davon nicht ab. Es ist begrüßenswert, dass damit eine Gerechtigkeitslücke geschlossen wird und der in Europa übliche Standard hergestellt wird. Im Detail gibt es freilich durchaus Diskussionspunkte:

Der Entwurf nennt die neue Entschädigung „Hinterbliebenengeld“; in der Fachdiskussion sind demgegenüber die Begriffe „Angehörigen- oder Trauerschmerzensgeld“ geläufig. Die Bundesregierung schließt – schon von der Bezeichnung her – den Fall schwerster Verletzungen aus, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden. Zu bedenken ist indes, dass das seelische Leid in solchen Fällen noch größer ist. Die junge Witwe, die den Ehemann verliert, kommt nach einiger Zeit darüber hinweg und heiratet wieder. Ist der verletzte Ehemann hingegen ein Krüppel und steht sie zum abgegebenen Eheversprechen „bis der Tod uns scheidet“, verzichtet sie auf „Vieles“. In der Schweiz hat das dortige Bundesgericht neben dem im Gesetz geregelten Fall der Tötung eine Angehörigenengultung auch für solche Fälle schwerster Verletzung eingeführt. Der OGH in Wien ju-diziert ebenso. Das sollte zu denken geben.

Geschaffen werden ein neuer § 844 Abs. 3 BGB sowie Anpassungen in den Gefährdungshaftungsnormen. Wünschenswert wäre, dass – wie infolge der Verschiebung des Schmerzensgeldanspruchs von § 847 BGB nach § 253 BGB – auch ein Anspruch bei vertraglicher Haftung gegeben wäre. Bedeutsam ist das weniger im Verkehrsrecht, wo häufig die Gefährdungshaftung dominiert. Im Reise- und Arzthaftungsrecht kommt es schon wegen der Beweislastverteilung mitunter auf das Bestehen einer vertraglichen Anspruchsgrundlage an. Dass de lege lata auch Unterhaltersatz bei Vertragsverletzungen nicht gebührt, ist ein Defizit, das bei dieser Gelegenheit ebenfalls beseitigt werden könnte; und wenn man schon reformiert, könnte man auch den antiquierten § 845 BGB in einem Aufwasch ersatzlos streichen.

Die Platzierung bei § 844 BGB legt nahe, auch für den Trauerschaden an Verwandtschaft bzw das Bestehen von Ehe oder Partnerschaft anzuknüpfen. Immerhin löst sich der Entwurf von der gesetzlichen Unterhaltspflicht des § 844 Abs. 2 BGB. In Österreich knüpft man an die Haushaltszugehörigkeit als Indiz an. Das erspart ohne Trauschein zusammen lebenden Paaren sowie nicht verwandten bzw. verheirateten Mitgliedern von Patchworkfamilien den Nachweis des Bestehens einer Gefühlsgemeinschaft; wenn die Parteien getrennt leben und die Ehe nur noch auf dem Papier besteht, soll es auch nach dem deutschen Entwurf keinen Ersatz geben. Sachlich werden sich die Ergebnisse kaum unterscheiden; durch Anknüpfen an das treffsicherste Merkmal könnte freilich überflüssiger Darlegungs- bzw Regulierungsaufwand gespart werden.

Zur Höhe äußert sich der Gesetzeswortlaut nicht, sondern überantwortet das den Gerichten; und das ist gut so. Dabei wird zu beachten sein, dass der Anspruch bei Schockschäden, wofür vom Anspruchsteller eine psychische Krankheit nachzuweisen ist, höher liegen muss als das „Hinterbliebenengeld“. Freilich sollte eine Sensibilität entwickelt werden, dass die Größenordnungen nicht nur in der Schweiz (dort schon wegen der höheren Lebenshaltungskosten), sondern auch in Österreich (bei vergleichbarer Kaufkraftparität) deutlich über den im Entwurf genannten 10.000,- € liegen. Sollte Deutschland sich dem üblichen Niveau vergleichbarer Kulturnationen anpassen, wird das zu berücksichtigen sein, was auch eine signifikante Anhebung der Schmerzensgelder bei Schockschäden zur Folge haben müsste.

Liegen die Werte des Hinterbliebenengeldes und des Schockschadens auf etwa gleichem Niveau, wie das in der Schweiz der Fall ist, könnte das zu einer Kostenersparnis bei Gutachtern und Gerichten führen. Profitieren würden dadurch die hinterbliebenen Angehörigen. Damit ist ein abschließender Blick auf die damit verbundene Belastung der (Kfz-)Haftpflichtversicherer zu richten: Die Bundesregierung schätzt die Kosten auf 240 Mio. € pro Jahr. Die Anrechnung auf Schockschäden wird dabei kaum erheblich ins Gewicht fallen, wurden solche bisher nämlich bloß unter außerordentlich restriktiven Voraussetzungen zuerkannt. Eine knappere Bemessung wäre indes künftig möglich beim Zuspruch von vererbtem Schmerzensgeld, bei dem das Unfallopfer nur relativ kurz überlebt hat, namentlich, wenn es bewusstlos war. Die damit von der Rechtsprechung mit intendierte Abgeltung der Angehörigentrauer kann nun treffsicherer durch das einzuführende „Hinterbliebenengeld“ erfasst werden. Gemessen an den in den letzten 15 Jahren erfolgten massiven Einsparungen beim Sachschaden (Kappung der USt bei fiktiver Abrechnung, Verweis auf die Stundenverrechnungssätze einer freien Werkstätte, drastische Kürzung der Mietwagenkosten) ist die Zusatzbelastung für die (Kfz-) Haftpflichtversicherer gut verkraftbar und entspricht zudem dem Postulat einer Umschichtung der Mittel vom Sach- zum Personenschaden.

Prof. Dr. *Christian Huber*, RWTH Aachen